

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 05 ♦ Jahrgang 2010 ♦ vom 29.04.2010

Inhaltsverzeichnis

1. Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes
hier: Rechtswahrende Mitteilung vom 19.03.2010 gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz an Herrn Matthias Wimmer, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes
2. Widmung einer Straße
3. Betriebssatzung der Stadt Geldern für den Eigenbetrieb "Städtische Dienste Geldern - Immobilienbetrieb" vom 01.04.2010
4. Wahlbekanntmachung für die Landtagswahl am 9. Mai 2010
5. Versteigerung von Fundsachen über das Internet
6. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geldern zu einer Auftragsvergabe im Rahmen des Konjunkturpaketes II
hier: Neubau des Rasenplatzes in Geldern-Vernum

Öffentliche Zustellung

Empfänger:

Herr Matthias Wimmer, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes

Rechtswahrende Mitteilung vom 19.03.2010 gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

Das oben bezeichnete Schriftstück (Rechtswahrende Mitteilung gem. § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes - UhVorschG - vom 23.07.1979 (BGBl.I S. 1184) in der zurzeit geltenden Fassung konnte wegen des unbekanntem Aufenthaltsortes des Herrn Wimmer nicht auf dem Postwege zugestellt werden.

Die Rechtswahrende Mitteilung wird dem Genannten hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl I S. 2354) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Die Rechtswahrende Mitteilung wurde gemäß VwZG beim Amt für Arbeit und Soziales der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 603, hinterlegt und kann vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 25.03.2010

Janssen
Bürgermeister

Widmung einer Straße

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit

ein Teilstück aus Flur 9, Flurstück 497 - Florianweg - in Geldern

mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet und gem. § 3 Abs. 1 StrWG NW als Gemeindestraße eingestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Geldern, 30.03.2010

Janssen
Bürgermeister

Betriebssatzung der Stadt Geldern für den Eigenbetrieb "Städtische Dienste Geldern - Immobilienbetrieb" vom 01.04.2010

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO - (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) hat der Rat der Stadt Geldern am 06.09.2007 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Städtischen Dienste Geldern - Immobilienbetrieb der Stadt Geldern werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist der Erwerb, die Erschließung und die Vermarktung von Grundstücken im Rahmen der Stadtentwicklung sowie alle den Betriebszweck fördernden Betätigungen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Städtische Dienste Geldern - Immobilienbetrieb".

Organisation des Eigenbetriebes

§ 3

Grundsätze

Die organisatorische Ordnung des Eigenbetriebes entspricht hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung der Verantwortlichkeit der Organisation der Stadt Geldern. Es gelten alle für die Stadt Geldern maßgebenden Vorschriften und Dienstanweisungen sinngemäß für den Eigenbetrieb, soweit nicht im folgenden besondere Regelungen getroffen werden.

§ 4

Aufgaben des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, soweit diese Betriebssatzung keine anderen Zuständigkeiten vorsieht. Hierzu zählen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die allgemeinen Grundsätze und Ziele, nach denen die Städtischen Dienste Geldern - Immobilienbetrieb geführt werden sollen,
- b) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
- c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- d) der Erlass, die Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung,
- e) die Umwandlung der Rechtsform der Städtischen Dienste Geldern - Immobilienbetrieb,
- f) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- g) die Vergabe von Aufträgen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 500.000 €,
- h) der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft der Stadt erheblich belasten,
- i) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde.

§ 5

Betriebsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses nimmt der Ausschuss für die Entwicklung des Niersparks wahr.
- (2) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die vom Rat zu entscheidenden Angelegenheiten vor. Er ist von der Betriebsleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.

- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Der Betriebsausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes fest. Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:
- den Vorschlag zur Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 - die Vergabe von Aufträgen, § 4 Abs. I, II, III Ziff. 1 - 4 der Vergabeordnung der Stadt Geldern gelten sinngemäß,
 - die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 10.000 € oder einen Zeitraum von 24 Monaten übersteigt,
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 I S. 3 u. 4 GO NW gilt entsprechend.
- (6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses. § 60 II S. 2 und 3 GO gilt entsprechend.

§ 6 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der Städtischen Dienste Geldern - Immobilienbetrieb werden eine/ein oder mehrere Betriebsleiterinnen/Betriebsleiter bestellt. Ist eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter Beigeordnete/Beigeordneter der Gemeinde, so ist sie Erste Betriebsleiterin / er Erster Betriebsleiter.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig aufgrund der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Rates und des Betriebsausschusses und der Weisungen des Bürgermeisters.

Sie vollzieht Beschlüsse des Rates, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere

- die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
- der Einsatz von Personal,
- die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten
- der Abschluss von Werkverträgen,
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes.
- sowie der Erlass aus Billigkeitsgründen und die Niederschlagung von Geldforderungen.

Im Übrigen gelten als Geschäfte der laufenden Betriebsführung die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 der Gemeindeordnung NW.

Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet die Erste Betriebsleiterin / der Erste Betriebsleiter.

- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 Landesbeamtenengesetz.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Bürgermeisters ergeben sich aus den Regelungen der EigVO, der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten der Städtischen Dienste Geldern - Immobilienbetrieb.
- (3) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

- (4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (5) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 8 Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf sowie die endgültige Fassung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Personalangelegenheiten

Das für die Aufgabenerledigung erforderliche Personal wird von der Stadt Geldern gestellt. Für die Anstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Geldern.

Die Betriebsleitung ist vor der Entscheidung in Personalangelegenheiten zu hören.

§ 10 Vertretung der Städtischen Dienste Geldern - Immobilienbetrieb

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, vertritt diese die Gemeinde.
- (2) Verpflichtungserklärungen werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem Betriebsleiter unterzeichnet.

- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Stammkapital

Das Stammkapital der Städtischen Dienste Geldern - Immobilienbetrieb beträgt 25.000 € (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro).

§ 13 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und dem Finanzplan.
- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, höchstens jedoch bis zu 15.000 € im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 14 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister, den Betriebsausschuss und den Kämmerer vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 16 Kassenführung

Für die Städtischen Dienste Geldern - Immobilienbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten. Die Bestimmungen der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (GemKVO) vom 05.11.1976 (GV NW S. 372/SGV NW 630) werden sinngemäß angewendet. Die Einzelheiten regelt der Bürgermeister durch Dienstanweisung.

§ 17 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Geldern, so dass der Personalrat der Stadt Geldern auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 18 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 13.09.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt beim Bürgermeister vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geldern, 01.04.2010

Janssen
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

**Am 09. Mai 2010 findet die Wahl zum Landtag
Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

1. Die Stadt Geldern gehört zum Wahlkreis 53 – Kleve I und ist in 22 Stimmbezirke eingeteilt:

<u>Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Lage des Wahlraums</u>	
1.0	Realschule Westwall I	Westwall 10	47608 Geldern
2.0	St. Michael Schule	Hülser-Kloster-Str. 21	47608 Geldern
3.0	Albert-Schweitzer-Schule I	Schloßstr. 23a	47608 Geldern
4.0	Albert-Schweitzer-Schule II	Schloßstr. 23a	47608 Geldern
5.0	Kreisverwaltung (Tonhalle)	Boeckelter Weg 2	47608 Geldern
6.0	Don-Bosco-Schule	Köln-Mindener-Bahn 1	47608 Geldern
7.0	Kolping Kindergarten	Kolpingstr. 20	47608 Geldern
8.0	St. Adelheid-Schule	Friedrich-Spee-Str. 17	47608 Geldern
9.0	Realschule Westwall II	Westwall 10	47608 Geldern
10.0	Mariengrundschule I	Am Steeg 38	47608 Geldern
11.0	Mariengrundschule II	Am Steeg 38	47608 Geldern
12.0	St. Luzia Schule I	Schulsteg 9	47608 Geldern
13.0	St. Luzia Schule II	Schulsteg 9	47608 Geldern
14.1	ehem. Grundschule Lüllingen	Rochusweg 1	47608 Geldern
14.2	St. Luzia Schule III	Schulsteg 9	47608 Geldern
15.0	Geschwister Scholl Schule	An der Ley 37	47608 Geldern
16.0	St. Martini-Grundschule I	Schulstr. 18	47608 Geldern
17.0	St. Martini-Grundschule II	Schulstr. 18	47608 Geldern
18.0	St. Antonius Grundschule I	Hartefelder Dorfstr. 71a	47608 Geldern
19.1	St. Antonius Grundschule II	Hartefelder Dorfstr. 71a	47608 Geldern
19.2	Realschule Westwall III	Westwall 10	47608 Geldern
20.0	Kindergarten Pont	Ponter Dorfstr. 27	47608 Geldern

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann, sind in der Wahlbenachrichtigung, die in der Zeit vom 5. April 2010 bis 18. April 2010 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit in der Stadtverwaltung Geldern, Zimmer 239, eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser; bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden auch dieser; und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

- seine/ihre Erststimme in der Weise ab
dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,
- seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab
dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich bei der Gemeinde die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Er /Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Stadt Geldern werden drei Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 16.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Geldern zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4 dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Geldern, 11.03.2010

Janssen
Bürgermeister

Versteigerung von Fundsachen über das Internet

Die Stadt Geldern wird Fundsachen, an denen innerhalb der gesetzlichen Frist weder von rechtmäßigen Eigentümern noch von Findern Eigentumsansprüche geltend gemacht worden sind, über das Internet im folgenden Zeitraum online versteigern lassen:

durchgehend vom
01.07.2010, 18.00 Uhr,
bis zum
11.07.2010, 18.00 Uhr.

Es handelt sich um folgende Fundsachen:

- diverse Schmuckstücke (Ringe, Ohringe, Armbänder, Modeschmuck u.ä.),
- diverse Armbanduhren,
- diverse Gegenstände (CD-Player, DVD-Player, SAT-Receiver, Kinderwagen, Golf-ausrüstung, Kochbücher u.ä.),
- diverse Taschen (Handtaschen, Kindertaschen, Sporttaschen, Rucksack u.ä.).

Die Fundsachen werden ab dem 03.06.2010 im

FunduS Internet Portal
unter
www.e-fund.eu

in einer Vorschau angeboten und im Versteigerungszeitraum über das Portal

www.sonderauktionen.net

versteigert.

Auf die entsprechenden Hinweise und Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versteigerungsverfahrens wird verwiesen.

Geldern, 27.04.2010

Janssen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geldern zu einer Auftragsvergabe im Rahmen des Konjunkturpaketes II hier: **Neubau des Rasenplatzes in Geldern- Vernum**

Auftraggeber:
Sportverein Grün-Weiß Vernum e.V.

Ansprechpartner:
Herr Hans-Jürgen Voss
wohnhaft Poelycker Heideweg 3,
47608 Geldern

Telefon: 0 28 33 / 57 21 92
Telefax: 0 28 33 / 57 21 91
Mail: voss.heiderp@t-online.de

Auftragsgegenstand:
Im Rahmen des Konjunkturpaketes II führt der Sportverein Grün-Weiß Vernum e.V. den Neubau des Rasenplatzes in Geldern-Vernum als anderer Träger für die Stadt Geldern aus.

Art der Leistung:
Bauleistung.

Verfahrensart:
Beschränkte Ausschreibung.

Name und Sitz des beauftragten Unternehmens:
Rogmann GmbH, 47625 Kevelaer

Geldern, 28.04.2010

Janssen
Bürgermeister